

Zahl der eingeschätzten Personen.	Einkommen.	Steuerklasse.
1	mit über 5400—6300 Mark	20
1	" " 6300—7200 "	21
—	" " 7200—8400 "	22
—	" " 8400—9600 "	23
1	" " 9600—10800 "	24

Das Einkommen setzt sich zusammen aus:

a., Grundbesitz	70130 Mark,
b., Kapitalzinsen, Renten	24100 "
c., Gehalt und feste Bezüge	140610 "
d., Handel und Gewerbe	158040 "

in Summa: 392880 Mark,

davon deklarierte zulässige Abzüge, als  
Schuldzinsen, Grundsteuer pp. 32490 Mark,

daher steuerpflichtiges Einkommen 360390 Mark,  
mit einem Steuersoll von 3715 Mark.

Die städtischen Anlagen werden nach dem Regulativ vom 25. November 1886 erhoben. Die Summe des Fehlbetrages für die Stadt-, Armen-, Kirchen-, Schul- und Feuerlöschgeräthekasse wird aufgebracht:

a., die Hälfte des Bedarfs von den Besitzern der im Stadtgemeindebezirke gelegenen Grundstücke nach Verhältniß der auf letzteren haftenden Grundsteuer-Einheiten,

b., die andere Hälfte des Bedarfs von allen nach § 2 des Anlage-Regulativs Beitragspflichtigen nach Maßgabe ihres bei Einschätzung zur staatlichen Einkommensteuer ermittelten, aus Spalte 8 des Staatseinkommensteuerekatasters ersichtlichen, oder gemäß § 5 des Anlagenregulativs durch Abschätzung festgestellten Einkommens aus Nutzungen des im Stadtgemeindebezirke gelegenen Grundbesizes, aus Handel, Gewerbe u. s. w.

Steuerpflichtige mit festem Dienst Einkommen werden bezüglich dieses Einkommens gemäß § 30 der revidierten Städteordnung mit nur 4/5 herangezogen.

Die Höhe der Fehlbeträge der einzelnen Klassen ergibt sich aus der Tabelle Seite 74, oben.